
TOP 11:

Erstes Gesetz zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes

Drucksache: 233/15

I. Zum Inhalt

Das IWG regelt, auf welche Weise Behörden des Bundes und der Länder Informationen für gewerbliche Zwecke, genauer für die Entwicklung von Produkten und für Dienstleistungen, digital zur Verfügung stellen.

Der Gesetz setzt die geänderte Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in deutsches Recht um. Hintergrund für die EU-Regelung ist die Feststellung, dass die Art des Informationszugangs für Wirtschaftsunternehmen bei öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten bisher so unterschiedlich gehandhabt wurde, dass dies als Hindernis für einen gut funktionierenden Binnenmarkt angesehen wurde. Ziel ist also, Unternehmen innerhalb der EU diskriminierungsfrei Zugang zu den verfügbaren Daten zu verschaffen.

Die Bundesregierung hat sich bei der Umsetzung eng an den Wortlaut der geänderten Richtlinienvorgaben angelehnt.

Der Bundesrat hatte in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 15. April 2015 (BT-Drucksache 18/4614) wird verwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 7. Mai 2015 unverändert beschlossen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

